

Leistungs- und Prüfungsvereinbarung

für das Angebot der
Mobilen Assistenzdienste für pflegebedürftige Personen
im Rahmen der §§ 61 bis 66 des Sozialgesetzbuches Zwölftes Buch (SGB XII)

zwischen den
Mobilen Assistenzdiensten der Lebenshilfe Lüneburg-Harburg gemeinnützige GmbH
Vrestorfer Weg 1
21335 Lüneburg
nachfolgend „Leistungserbringer“ genannt

und dem

Landkreis Lüneburg
als zuständigem „Träger der Sozialhilfe“

§ 1 Personenkreis

Die Mobilen Assistenzdienste leisten auf der Grundlage des SGB XII Hilfe zur Pflege.

Anspruchsberechtigt sind die Personen,

- die ihren ersten Wohnsitz im Bereich des Landkreises Lüneburg haben,
- die geistig oder mehrfach behindert sind und
- bei denen eine anerkannte Pflegebedürftigkeit nach § 15 SGB XI vorliegt. Hierzu zählen die Pflegestufen I bis III sowie die Stufe „G“ (anerkannter Pflegebedarf unterhalb der Stufe I).

Empfänger der Leistung ist der pflegebedürftige Mensch.

§ 2 Ziele der Leistung

(1) Der Leistungserbringer bietet ambulante Leistungen an, um die Pflege- und Betreuungsbereitschaft der Angehörigen zu stärken und damit die Bereitschaft und Möglichkeit zur Betreuung des pflegebedürftigen Angehörigen im Familienverbund zu erhalten.

(2) Leistungserbringer und Sozialhilfeträger vereinbaren im Rahmen der ihnen obliegenden Aufgaben eine enge und vertrauensvolle Zusammenarbeit.

§ 3

Das Verfahren

(1) Der Pflegebedürftige oder dessen gesetzlicher Vertreter stellt beim Sozialhilfeträger einen Antrag auf Hilfe zur Pflege.

Der Leistungserbringer gibt eine Stellungnahme zur Notwendigkeit und zum Umfang der beantragten Leistung ab.

Der Sozialhilfeträger entscheidet über die Leistung entsprechend der individuellen Leistungsvoraussetzungen des Antragstellers. Bei Bedarf holt der Sozialhilfeträger eine amtsärztliche Stellungnahme ein.

(2) Der Leistungserbringer wirkt darauf hin, dass die pflegenden Angehörigen die zusätzlichen Betreuungsleistungen (niedrigschwellige Betreuungsangebote) nach § 45b SGB XI sowie Betreuungsleistungen nach § 123 SGB XI beantragen und bei Bewilligung in Anspruch nehmen.

Die Antragstellung bei der Pflegekasse auf diese Leistungen ist bei der Beantragung von Leistungen nach § 65 SGB XII, die die mobilen Assistenzdienste erbringen sollen, ist vom Leistungsempfänger nachzuweisen.

(3) Die Leistungen der Verhinderungspflege (§ 39 SGB XI) sind vorrangig in Anspruch zu nehmen, sofern die rechtlichen Voraussetzungen hierfür vorliegen.

Am Ende des Abrechnungszeitraumes (Kalenderjahr) hat der Leistungsempfänger einen Nachweis über den Verbrauch dieser Leistungen vorzulegen.

§ 4

Art, Inhalt und Umfang der Leistung

(1) Die ambulante Hilfe durch den Leistungserbringer wird nach den Gegebenheiten des Einzelfalles in der Regel als Hausbetreuung durchgeführt. Die Deckung des Hilfebedarfs erfolgt durch Kräfte des Leistungserbringers. Die Qualifikation der Kräfte richtet sich nach dem festgestellten Bedarf.

(2) Bei festgestelltem Bedarf gewährt der Sozialhilfeträger monatlich pauschal 12 Stunden für Alleinerziehende und 6 Stunden für Elternpaare.

Sofern in Ausnahmefällen eine abweichende Stundenzahl erforderlich ist, ist dies bei der Antragstellung durch den Leistungserbringer zu begründen.

Ändert sich während des Bewilligungszeitraumes der Bedarf, kann die Leistung auf entsprechenden Antrag angepasst werden.

(3) Bis zur Entscheidung durch den Sozialhilfeträger können Leistungen in dem bisherigen Umfang weiter erbracht werden; bei Neuansträgen in dem genannten Regelumfang.

(4) Die Betreuungsstunden werden als Jahresbudget gewährt. Die ambulante Hilfe kann innerhalb dieses Budgets vom Leistungsempfänger nach seinem Bedarf in Anspruch genommen werden.

(5) Die Abrechnungseinheit umfasst 60 Minuten. Darin enthalten sind sowohl die Betreuungsmaßnahmen mit der betroffenen Person als auch abstimrende Gespräche mit den Angehörigen.

§ 5

Qualität der Leistung

(1) Es liegt eine fachlich ausdifferenzierte Konzeption für Leistungen nach SGB XII vor (Anlage).

(2) Das Betreuungsverhältnis wird in einem rechtsverbindlichen Betreuungsvertrag zwischen Leistungsempfänger und Leistungserbringer geregelt.

Der Leistungserbringer stellt die Kontinuität in der Betreuung sicher. Sie erfolgt im Bezugspersonensystem.

§ 6

Personelle Ausstattung

(1) Die ambulanten Hilfen werden von dafür qualifiziertem Personal erbracht.

Der Leistungserbringer gewährleistet, dass die eingesetzten Kräfte die ihnen übertragenen Aufgaben fach- und sachgerecht erfüllen.

(2) Die Koordination und Leitung der Mobilen Assistenzdienste ist einer Fachkraft mit Qualifikation im Bereich sozialer Arbeit bzw. im Bereich der Arbeit mit behinderten Menschen übertragen. Aufgaben der Koordination und Leitung umfassen:

- Koordination der Betreuungseinsätze
- Teambesprechungen, Schulungen und Fortbildung der Betreuer
- Sicherstellung der Qualität.

§ 7

Sachausstattung

Die Anlaufstelle und die Räumlichkeiten des Leistungserbringers für diese Leistungen befinden sich in der Dahlenburger Landstraße 3 in Lüneburg.

Folgende sächliche Ausstattung unterstützt die professionelle Arbeit:

- Büroraum
- zeitgemäße Kommunikations-Büro- und Nachrichtentechnik
- Aufenthaltsraum mit Whiteboard, Leinwand, Fußballkicker und Musikanlage
- Ruhe- und Schlafraum
- rollstuhlgerechtes Duschbad mit integriertem WC
- funktionell ausgestattete Küche
- Fahrzeuge
- Stellplätze für Fahrzeuge vor und hinter dem Haus
- 380 m² großer Garten
- Beschäftigungs- und Therapiematerialien.

§ 8 Prüfung

Der Leistungserbringer ermöglicht dem Sozialhilfeträger eine Prüfung der Qualität und Wirtschaftlichkeit der Leistung.

Anlass und Gegenstand der Prüfung sind bekannt zu geben.

Das Ergebnis der Prüfung ist schriftlich festzuhalten und in einem Prüfbericht dem Leistungserbringer zugänglich zu machen.

§ 9 Datenschutz

Die im Zusammenhang mit der Erbringung und Abrechnung der Leistungen erforderlichen Daten dürfen nur im Rahmen von § 35 Abs. 1 SGB I in Verbindung mit §§ 67 - 78 SGB X erhoben, verarbeitet und genutzt werden.

Der Leistungserbringer verpflichtet sich, den Schutz dieser personenbezogenen Daten sicherzustellen.

§ 10 Salvatorische Klausel

Ist eine der Regelungen dieser Vereinbarung rechtswidrig, so bleibt die Gültigkeit der übrigen Regelungen unberührt.

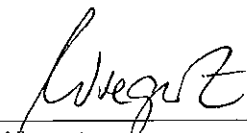
§ 11 Inkrafttreten und Kündigung

Diese Vereinbarung tritt am 01.09.2013 in Kraft und ersetzt die Leistungs- und Prüfungsvereinbarung vom 15.09.2009. Sie wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.

Die Vereinbarung kann von jedem Vertragspartner mit einer Frist von 6 Monaten zum Jahresende gekündigt werden. Damit wird gleichzeitig auch die entsprechende Vergütungsvereinbarung gekündigt.

Lüneburg, den 17.09.2013

Landkreis Lüneburg
Der Landrat
Im Auftrag


Wiegert

Lebenshilfe Lüneburg-Harburg
gemeinnützige GmbH


Müller